

FREIWILLIGE FEUERWEHR BAD HEILBRUNN E.V.
mit Sitz in Bad Heilbrunn,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München, VR 100573

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Freiwillige Feuerwehr Bad Heilbrunn e.V.

Der Sitz des Vereins ist **Bad Heilbrunn**.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Heilbrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Heilbrunn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie Bereitstellen von Geldmitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können sein:

- Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder).
- Ehemals Feuerwehrdienstleistende und Unterstützer, welche nicht aktives Mitglied sind (passive Mitglieder).

- Fördernde Mitglieder.
- Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.

Aktiven Mitglieder werden mit ihrem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten oder ihre Mitgliedschaft anderweitig endet.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere regelmäßige Sach- und/oder Dienstleistungen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bad Heilbrunn haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vorstandssitzung gemäß § 11..

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung

des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind – abgesehen von Leistungen fördernder Mitglieder – nicht zu entrichten. Über den Mindestbeitrag fördernder Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der gesetzliche Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand.
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden.
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- dem ersten Kommandanten.
- dem Kassier.

Jedes vorgenannte Mitglied des gesetzlichen Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

§ 9

Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand, nachstehend auch nur „Vorstand“ genannt, besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem gesetzlichen Vorstand gemäß § 8.
 - b) dem Schriftführer.
 - c) dem Jugendwart.
 - d) Dem stellvertretenden Kommandanten.
 - e) den Mannschaftsvertretern gemäß folgenden Regelungen, wobei die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Wahlzeitpunkt der Mannschaftsvertreter ausschlaggebend ist:
 - bei bis zu fünfzig aktiven Feuerwehrdienstleistenden zwei Mannschaftsvertreter
 - bei mehr als fünfzig aktiven Feuerwehrdienstleistenden drei Mannschaftsvertreter

Jeder Mannschaftsvertreter hat zum Zeitpunkt seiner Wahl im aktiven Feuerwehrdienst tätig zu sein. Die Mannschaftsvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Auf ein Mitglied können im Ausnahmefall mehrere Vorstandsämter gleichzeitig entfallen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes nötig.

2. Der gesetzliche Vorstand sowie der Schriftführer und der Kommandant werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Falle ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des jeweiligen Vertreters für das weggefallene Amt unverzüglich einzuberufen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Geschäftsordnungen gemäß nachfolgendem Absatz 2. anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Bildung von fachspezifischen Ausschüssen gemäß nachfolgendem Absatz 3..
2. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen, die für den Verein bindend sind, erlassen.
 3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, um Ziele des Vereins zu verwirklichen. Jeder Ausschuss muss mindestens aus einem Mitglied des Vorstandes bestehen. Jeder Ausschuss hat dem Vorstand regelmäßig schriftlich über die Entwicklungen Bericht zu erstatten.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach zutreffender Ladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Ort und Zeit der Vorstandssitzung.
 - Anzahl sowie Namen sämtlicher Teilnehmer.
 - sämtliche Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis.
3. Zu Vorstandssitzungen können sachkundige dritte Personen bei Bedarf hinzugezogen werden. Ein solcher Antrag ist bei dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes rechtzeitig vor der Vorstandssitzung schriftlich zu stellen. Über die Zulassung der dritten Person entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

§ 12

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat auch Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer, welcher jeweils von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - f) Für alle außerordentlichen Geschäfte, für die nach der Satzung nicht die Vorstandschaft zuständig ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der aktiven und passiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die aktiven Feuerwehrdienst leisten. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, falls mindestens ein Stimmberechtigter dies wünscht.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift soll folgende Informationen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung.
 - die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder.
 - die Person des Versammlungsleiters.
 - die Tagesordnung.
 - sämtliche Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Heilbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussvermerk

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.06.1994 beschlossen sowie durch Beschluss den Mitgliederversammlungen vom 18.01.2016 und 18.11.2017 vollständig neu gefasst.